

Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrates gemäss 1. Lesung vom 27. September 2011

Gesetz
über die Wahlen und Abstimmungen
(Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG)
Änderungen vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹,
beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006² wird wie folgt geändert.

F. Elektronische Datenverarbeitung

§ 23a

Elektronische Erfassung und Auswertung der Wahl- und Stimmzettel

¹ Der Kanton unterhält ein EDV-Programm, das

- a) die Stimmbüros der Einwohnergemeinden bei der Übertragung des Inhalts der Wahl- und Stimmzettel in elektronischer Form unterstützt;
- b) den so erfassten Inhalt der Wahl- und Stimmzettel auswertet;
- c) die Ergebnisse der Wahl oder Abstimmung ermittelt;
- d) die Daten zwischen den Stimmbüros der Einwohnergemeinden und der Staatskanzlei übermittelt;
- e) die erforderlichen statistischen Auswertungen vornimmt.

² Das EDV-Programm kann für kantonale und eidgenössische Urnenwahlen und -abstimmungen zum Einsatz kommen; über dessen Einsatz entscheidet die Staatskanzlei.

³ Wenn die Staatskanzlei den Einsatz des EDV-Programms anordnet, sind die Einwohnergemeinden verpflichtet, dieses zu verwenden.

⁴ Das EDV-Programm wird den Einwohnergemeinden für kantonale und eidgenössische Urnenwahlen und -abstimmungen kostenlos zur Verfügung gestellt. Bei Gesamterneuerungswahlen steht dieses auch für gemeindliche Wahlen kostenlos zur Verfügung.

¹ BGS 111.1

² GS (BGS 131.1)

§ 29

Ausschreibung

Sämtliche Wahlen sind von der Staatskanzlei zwölf Wochen vor dem Wahltag unter Angabe des Termins für allfällige Ergänzungswahlen und zweite Wahlgänge im Majorzverfahren im Amtsblatt auszuschreiben.

§ 30 Abs. 2

² aufgehoben

§ 31 Abs. 1 und 2

¹ Die Wahlvorschläge sind bis zum zehntletzten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr einzureichen, und zwar

² Ist der zehntletzte Montag ein gesetzlicher Feiertag, so sind die Wahlvorschläge bis um 12.00 Uhr des darauf folgenden Dienstag einzureichen.

§ 33 Abs. 1 und 3

¹ Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises, die nicht selbst auf demselben Wahlvorschlag aufgeführt sind, unterzeichnet sein. Die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag pro Wahlart unterzeichnet, werden deren Unterschriften von allen Wahlvorschlägen für diese Wahlart gestrichen.

³ Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag pro Wahlart unterzeichnet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Das ist den Vertreterinnen oder Vertretern des Wahlvorschlages mitzuteilen, damit allenfalls Ersatzunterschriften beigebracht werden können. Diese sind bis am Mittwoch nach dem Wahlanmeldeschluss, 17.00 Uhr, einzureichen.

§ 44 Abs. 1

¹ Die veränderten Wahlzettel sind zu bereinigen. Die ungültigen Stimmen sind wie folgt zu streichen:

- a) Namen von Personen, die nicht kandidieren und somit auf keiner Liste stehen;
- b) Namen, die nicht klar einer kandidierenden Person zugeordnet werden können;
- c) die mehr als zweimal geschriebenen Namen der gleichen kandidierenden Person.

§ 51

Nachrücken

¹ Lehnt jemand die Wahl ab oder wird während der Amtsperiode ein Sitz frei, so erklärt der Gemeinderat bei Kantonsratswahlen und der Regierungsrat bei Regierungsratswahlen die erste Ersatzkandidatin oder den ersten Ersatzkandidaten für gewählt. Der Beschluss ist im Amtsblatt zu publizieren.

² Kann oder will eine Ersatzperson das Amt nicht antreten, so rückt die nachfolgende an deren Stelle.

³ Lehnt die Ersatzperson die Wahl ab, gilt der Verzicht für die ganze Legislatur.

3. Wahl des Kantonsrates

§ 52a

Verfahren

¹ Soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes regeln, richtet sich die Wahl des Kantonsrates nach den §§ 1 - 23 sowie den §§ 29 - 52 dieses Gesetzes. Ausgenommen sind die §§ 46 - 49.

² Die Wahl des Kantonsrates wird nach dem doppelt proportionalen Sitzzuteilungsverfahren durchgeführt.

§ 52b

Zuständigkeit

Die Sitzverteilung erfolgt durch die Staatskanzlei.

§ 52c

Listengruppen

¹ Listen mit gleicher Bezeichnung bilden im Kanton eine Listengruppe.

² Wurde eine Liste nur in einem Wahlkreis eingereicht, gilt diese Liste ebenfalls als Listengruppe.

³ Listenverbindungen sind ausgeschlossen.

§ 52d

Oberzuteilung auf die Listengruppen

¹ Die Parteistimmenzahl einer Liste wird durch die Zahl der im betreffenden Wahlkreis zu vergebenden Sitze geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das Ergebnis heisst Wählerzahl der Liste.

² In jeder Listengruppe werden die Wählerzahlen der Listen zusammengezählt. Die Summe wird durch den Kantons-Wahlschlüssel geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das Ergebnis bezeichnet die Zahl der Sitze der betreffenden Listengruppe.

³ Im Rahmen der Vorgehensweise gemäss Abs. 2 legt die Staatskanzlei den Kantons-Wahlschlüssel so fest, dass 80 Sitze vergeben werden.

⁴ Kommt es zu gleichwertigen Rundungsmöglichkeiten, entscheidet das Los.

§ 52e

Untorzuteilung auf die Listen

¹ Die Parteistimmenzahl einer Liste wird durch den Wahlkreis-Divisor und den Listengruppen-Divisor geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das Ergebnis bezeichnet die Zahl der Sitze dieser Liste.

² Die Staatskanzlei legt für jeden Wahlkreis einen Wahlkreis-Divisor fest und für jeden Listengruppe einen Listengruppen-Divisor so fest, dass beim Vorgehen gemäss Abs. 1

- a) jeder Wahlkreis die ihm gemäss § 38 der Kantonsverfassung zugewiesene Zahl von Sitzen erhält,
- b) jede Listengruppe die ihr gemäss Oberzuteilung zustehende Zahl von Sitzen erhält.

³ Kommt es zu gleichwertigen Rundungsmöglichkeiten, entscheidet das Los.

§ 52f

Sitzverteilung innerhalb der Listen

¹ Die einer Liste zugewiesenen Sitze werden nach Massgabe der Kandidatinnen- bzw. Kandidatenstimmen auf die kandidierenden Personen verteilt. Bei gleicher Stimmenzahl erhält die auf der Liste zuerst genannte Person den Sitz.

² Die nicht gewählten Personen sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Kandidatinnen- bzw. Kandidatenstimmen.

³ Werden einer Liste mehr Sitze zugeteilt, als sie Kandidatinnen- bzw. Kandidaten enthält, gelten die Bestimmungen über die Ergänzungswahl (§ 52).

5. Wahlprüfung

§ 61

Ausschreibung

Die Staatskanzlei schreibt sämtliche Wahlen zwölf Wochen vor dem Wahltag im Amtsblatt aus. Gleichzeitig ist der Termin für allfällige Nachwahlen anzugeben.

§ 64 Abs. 2

² Die Staatskanzlei schreibt die Wahlen spätestens zwölf Wochen vor dem Wahltag im Amtsblatt aus.

§ 65

Wahlanmeldeschluss

Wahlanmeldeschluss gemäss Art. 21 BPR ist der zehntletzte Montag vor dem ordentlichen Wahltag. Die Wahlvorschläge müssen spätestens an diesem Tag um 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei eintreffen.

§ 69

Beschwerdeentscheid

¹ Stellt der Regierungsrat auf Beschwerde hin oder von Amtes wegen Unregelmässigkeiten fest, so trifft er, wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- und Wahlverfahrens, die notwen-

digen Verfügungen zur Behebung der Mängel. Bei einem knappen Ausgang einer Abstimmung oder einer Majorzwahl ordnet er eine Nachzählung an.

¹ Der Regierungsrat bestimmt in der Wahl- und Abstimmungsverordnung, unter welchen Voraussetzungen der Ausgang einer Abstimmung oder einer Majorzwahl als knapp gilt.

II.

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 Kantonsverfassung. Sie bedarf der Genehmigung des Bundes¹. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten².

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug
Die Präsidentin

Der Landschreiber

¹ Vom Bund genehmigt am

² Inkrafttreten am